

# INFORMATIONEN

zur

## Wiederholung des zweiten Wahlganges der

## BUNDESPRÄSIDENTENWAHL

am 04. Dezember 2016

### WAHLRECHT

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Die Wahlberechtigten dürfen ihr persönliches Wahlrecht am Wahltag nur in der Gemeinde, in der sie mit Stichtag 27. September 2016 mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und in dem für ihren Wahlsprengel zuständigen Wahllokal, wo sie in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragen sind, in den dafür vorgesehenen Wahlzeiten, ausüben.

### AMTLICHE WAHLINFORMATION

Jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird von der Stadtgemeinde Ternitz ein **Folder „Amtliche Mitteilung Bundespräsidentenwahl 2016“** zugestellt.



In diesem Folder befindet sich die **„Amtliche Wahlinformation“ (= Wahlverständigungskarte)**, auf der das zuständige Wahllokal, der Wahlsprengel und die Wahlzeit angegeben sind. Nehmen Sie bitte diese Wahlverständigungskarte gemeinsam mit einer *Urkunde zum Nachweis der Identität* (Amtlicher Lichtbildausweis) zur Stimmabgabe mit. Die Mitnahme dient nur zur schnelleren Abwicklung im Wahllokal und ist nicht verpflichtend. Falls die Wahlverständigungskarte zum Wahltermin unauffindbar ist, stellt dies keinen Grund dar, nicht zur Wahl zu gehen!



Weiters enthält diese Amtliche Wahlinformation eine bereits vorausgefüllte, personalisierte **Anforderungskarte** für die schriftliche Beantragung einer Wahlkarte. Diese kann bei Inanspruchnahme - *ausgefüllt und unterschrieben* - mit dem beiliegenden Kuvert an das Gemeindeamt gesendet oder dort persönlich abgegeben werden.

**Anforderungskarte** (Bitte in Blockbuchstaben und in dunkler Farbe eintragen)

**für die schriftliche Beantragung einer Wahlkarte für die Bundespräsidentenwahl**

Ich werde mein Wahllokal am **24.04.2016** nicht aufsuchen können und möchte meine persönliche Wahlkarte anfordern.

Ich werde mein Wahllokal am **22.05.2016** nicht aufsuchen können und möchte meine persönliche Wahlkarte anfordern.

Max. Mustermann-Mustermann  
Musterstraße 1  
1234 Musterort

XXXXXXXXXXXX  
A123 B123 45C1  
Antragscode

Begründung (z. B. Ortsabwesenheit, Arbeitsaufenthalt, Fertigkeitigkeit)  
Bitte Karte abtrennen und mit dem beiliegenden Kuvert an Ihre Gemeinde übermitteln.

Begründung (z. B. Ortsabwesenheit, Arbeitsaufenthalt, Fertigkeitigkeit)

Zustelladresse für meine Wahlkarte (falls obige Adresse davon abweicht)

Telefon (falls über erreichbar)

E-Mail (optional)

Ich ersuche um Besuch durch die zuständige Wahlbehörde am Wahltag (nur bei Krankheit, Geb.-/Transportunfähigkeit; oder Krankenhaustaufenthalte usw.). Bitte hier am Wahltag an der oben angeführten Adresse aufsuchen.

(genaue Bezeichnung des Ortes z.B. Krankenhaus-Station, Pflegeheim usw., wo Sie am Wahltag besucht werden sollen)

Datum und Unterschrift

*Erfahrungsgemäß ist es möglich, dass die Amtliche Wahlinformation von der Post nicht „familienweise“ zugestellt wird. Wir ersuchen in diesen Fällen von telefonischen Reklamationen abzusehen und noch einige Tage abzuwarten. Die Amtliche Wahlinformation wird bis dahin auch den letzten, wahlberechtigten Familienangehörigen erreicht haben.*

## **WAHLKARTEN / BRIEFWAHL**

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme persönlich vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Mit dieser Wahlkarte, in der sich der Stimmzettel und verschiedene Informationen befinden, kann das Wahlrecht

- mittels Briefwahl oder
- am Wahltag in jeder österreichischen Gemeinde ausgeübt werden (man sollte sich rechtzeitig in der Gemeinde, in der man am Wahltag die Stimme abgeben möchte, über Wahllokal und Wahlzeit erkundigen).

Falls man sich für die Briefwahl entscheidet, kann man unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte - also schon vor dem eigentlichen Wahltag - seine Stimme abgeben. Dies ist im Hinblick auf ein rechtzeitiges Eintreffen der Wahlkarte (spätestens am Wahltag, 17:00 Uhr) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde (Adresse vorgedruckt) auch empfehlenswert. Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels muss in einem dafür vorgesehenem Feld eidesstattlich mit Unterschrift bestätigt werden, dass der Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde. Die richtige Handhabung für den Gebrauch der Wahlkarte erfahren Sie bei persönlicher Abholung vom ausgebenden Bediensteten der Stadtgemeinde Ternitz, bei versendeten Wahlkarten von einem beigelegten Info-Blatt.

**Im Ausland** ist die Stimmabgabe nur mittels Briefwahl möglich. Neben einer Übermittlung der Wahlkarte auf dem Postweg oder über Transportdienste wird auch die Weiterleitung der Wahlkarten durch eine österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) angeboten. Um rechtzeitig in Österreich einzutreffen, muss die Wahlkarte bei österreichischen Vertretungsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum

(EWR) und der Schweiz bis zum sechsten Tag vor dem Wahltag, bei den übrigen Vertretungsbehörden bis zum neunten Tag vor dem Wahltag abgegeben werden.

Die Ausstellung einer Wahlkarte kann beim Stadamt Ternitz, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz, 1. Stock, Zimmer 102 (Wahlamt)

- **schriftlich** (bis spätestens Mittwoch, 30.11.2016) und
- **persönlich** (bis spätestens Freitag, 02.12.2016, 12:00 Uhr)

unter Nachweis der Identität (jeder amtliche Lichtbildausweis) oder

- **online** (rund um die Uhr) unter [www.wahlkartenantrag.at](http://www.wahlkartenantrag.at) (bis spätestens Mittwoch, 30.11.2016; bitte Reisepass oder Amtliche Wahlinformation bereit halten)

beantragt werden.

**Eine telefonische Beantragung ist ausnahmslos nicht möglich!**

*Eine mündliche Beantragung und Mitnahme einer Wahlkarte für andere Personen, wie z.B. Familienangehörige, ist nur mit einer Vollmacht möglich.*

Die schriftlich oder online beantragten Wahlkarten werden auf dem Postweg eingeschrieben zugestellt. Die persönlich (mündlich) beantragte Wahlkarte kann nach Unterzeichnung einer Übernahmebestätigung gleich mitgenommen werden.

**WAHLKARTEN für eine „Besondere Wahlbehörde“ (= „Fliegende“)**

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist. Dies gilt auch für Gemeindebürger, die sich am Wahltag in einer anderen österreichischen Gemeinde wegen eines Krankenhausaufenthaltes oder Pflege wegen Krankheit aufhalten sollten.

Die Ausstellung kann - wie oben beschrieben - beantragt werden. Bei Verwendung der bereits vorausgefüllten Anforderungskarte aus der „Amtlichen Wahlinformation“ ist das dafür vorgesehene Feld zu markieren. Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer solchen besonderen, mobilen Wahlbehörde weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass er auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt unter 02630/38240, Klappe 43.